



ENS-Kinderschutz-Kodex

Das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e. V. und alle seine Mitglieder **verpflichten sich**, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Gewalt und Ausbeutung im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungszusammenarbeit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu schützen. Ziel jeder Organisation ist es, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder unter 18 Jahren sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet ist.

Wir wollen den Schutz von Kindern und die nachfolgenden **Standards als Qualitätsmerkmal** in unserer Arbeit etablieren. Das ENS und seine Mitglieder verpflichten sich demnach,

1. Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung **zu schützen**;
2. ein **Umfeld zu schaffen**, in dem Kinder und Jugendliche respektiert und ermutigt werden und das für sie sicher ist;
3. Kinder und Jugendliche bei sie betreffenden Maßnahmen **zu beteiligen** und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten (Veranstaltungen, Mitarbeit, Projekte etc.) zu beteiligen;
4. innerhalb ihrer Organisation und bei ihren Partner*innen ein Klima der Offenheit und ein **Bewusstsein zu schaffen** für das Thema Kinderschutz;
5. geeignete Instrumente einschließlich klar definierter **Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen** in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln und zu implementieren; im Einzelnen sind das:
 - 5.1. **Personalmaßnahmen** wie der Verweis auf Kinderschutz in Stellenausschreibungen, die Vorlage von (erweiterten) polizeilichen Führungszeugnissen bei Personal, welches direkt in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen während der Arbeit kommt und Referenzen im Hinblick auf den Kinderschutz sowie das Ansprechen dieses Themas in Personalauswahlgesprächen bei Stellenbesetzungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Schulungsmaßnahmen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in diesen Bereich.
 - 5.2. Ein transparentes **Fall-Management-System**, das Verdachtsfälle und den Umgang damit definiert und bestimmt, wann von einer insoweit externen erfahrenen Fachkraft nach Paragraph 8b SGB VIII (Listen und Vermittlung über Jugendämter der kreisfreien Städte/Landkreise) untersucht, verfolgt und dokumentiert werden, sowie Betroffene Zugang zu Hilfsangeboten erhalten. Ein solches Fall-Management-System dient einem sicheren Umgang von Mitarbeitenden mit Verdachtsfällen durch klare Strukturen und Handlungsanweisungen, einer Meldekette, dem Einbeziehen anderer Ebenen der

Organisation und Dokumentationen. Dieses System sollten alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden kennen.

5.3. **Regeln** für den Umgang von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Kindern wie beispielsweise die Vorgabe, dass Erwachsene nach Möglichkeit nicht allein mit Kindern sein sollten. Auf diese Regeln sollte im Leitbild, der Satzung etc. verwiesen werden. Es können weitere Regeln hinsichtlich einer geschlechtsspezifischen Betreuung, einer Kultur des Hinschauens und Ansprechens, sowie Nähe-Distanz-Regelungen getroffen werden.

5.4. Mindestens eine **Ansprechperson/ein Kinderschutz-Team** soll in jeder Organisation für alle erforderlichen Maßnahmen zur Prävention und bei Verdachtsfällen verantwortlich und kompetent sein.

6. dass alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse **ernst genommen** und sofort der/den in der Organisation zu bestimmenden Ansprechperson/en für Kinderschutz zur Kenntnis gebracht werden,

7. im Rahmen ihrer **Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit** sicherzustellen, dass die Würde und das Schutzbedürfnis des Kindes stets gewahrt bleibt;

8. in Kooperationsvereinbarungen mit Partner*innen im In- und Ausland einen Abschnitt zur Einhaltung des Kinderschutzes zu formulieren, welcher die in diesem Papier formulierten Ziele zusammenfasst und somit alle Parteien dazu auffordert diese einzuhalten.

Mit der Verabschiedung des Kodex zu Kinderrechten bekunden die ENS-Mitglieder zugleich ihren Willen, an der Umsetzung des Kodex zu arbeiten.

Alle Mitarbeitende im ENS und seiner Mitgliedsvereine werden über diesen Kodex informiert und unterzeichnen ihn.

Sollte der Vorstand des ENS davon Kenntnis erhalten, dass der Kodex von Mitgliedern oder Partner*innen nicht eingehalten wird bzw. werden kann, wird dieser dem nachgehen und das Gespräch mit der/den Organisation/en suchen.

Zeigt/Zeigen die Organisation/en keine Bereitschaft, die Verstöße zu bearbeiten bzw. die Situation zu verbessern, wird der Vorstand dies in angemessener Weise ahnden.

Der ENS-Kinderschutz-Kodex tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des ENS am 7.12.2020 in Kraft.